

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabensatzung) vom 02.12.2010

Lesefassung

Stand: 05.01.2021

Aufgrund § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 8, 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), §§ 7, 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ (nachfolgend: Abwasserzweckverband) am 02.12.2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 Absatz 1 SächsAbwAG.

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Abwasserzweckverband nach § 8 Absatz 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 eingeleitet wird, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Absatz 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand und der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

- (2) Die Abgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zuzüglich Verwaltungsaufwand je Grundstück.

- (3) Die Abgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Menge des jährlich eingeleiteten Schmutzwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 % des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zuzüglich Verwaltungsaufwand je Grundstück.

Als Menge des jährlich eingeleiteten Schmutzwassers gilt

- bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,

- bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
- das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Betrieb oder im Haushalt genutzt und in ein Gewässer nach § 2 WHG eingeleitet wird.

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EUR im Jahr.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 5 EUR im Jahr.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Abwasserzweckverband die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen vom 16.12.2009 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach dem in Absatz 2 genannten bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gilt anstelle dieser Satzung die Satzung nach Absatz 2.

Lauta, 02.12.2010

Ruhland
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3.) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.